

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Schalchen hat in der Sitzung vom 07.12.2023 beschlossen, die **Abfallordnung** vom 23.09.2010 iVm der Änderung der Abfallordnung vom 09.12.2010 wie folgt abzuändern.

Aufgrund des § 6 OÖ Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (OÖ AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind, und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b).
 - a) **Grünabfälle:**
natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können.
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist;
- (4) **Haushaltsähnlicher Gewerbeabfall** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die **Sammlung der Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Schalchen, jedoch mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke (Sonderbereich).
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum des BAV in Mattighofen.
Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der **Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle** umfasst das Kerngebiet der Gemeinde Schalchen (= Ortskern von Schalchen). Falls erforderlich, werden auch die außerhalb des Kerngebietes anfallende Biotonnenabfälle, mit Ausnahme der im Anhang 1 aufgelisteten Grundstücke (Sonderbereich), abgeholt.
- (4) Für **Grünabfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum des BAV in Mattighofen.
- (5) Der Abholbereich für die **Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den Sammelstellen zu bringen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen zum ASZ Mattighofen zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind die Biotonnenabfälle zur Sammelstelle zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** sind zum ASZ Mattighofen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

Die im Sonderbereich (laut Anhang 1) liegenden Grundstücksbesitzer haben die Hausabfälle bzw. Biotonnenabfälle zeitgerecht zu den *Sammelstellen* zu bringen. Als Sammelstelle gilt jeweils die nächstgelegene Durchzugsstraße.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 40 L	EN 13592
Kunststofftonne 90 L	EN 840-1
Kunststofftonne 120 L	EN 840-1
Kunststofftonne 240 L	EN 840-1
Kunststoffcontainer 800 L	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 L	EN 840-3

- (2) Für die Lagerung der **biogenen Abfälle** ist eine **120 Liter** bzw. **240 Liter Tonne** zu verwenden.
- (3) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Abgabepflichtigen verkauft. Es ist jedoch auch Selbstbeschaffung durch die Abgabepflichtigen möglich.
- (4) Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter und Säcke verwendet werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 - durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, und Größe der Anstalten, Betriebe und sonstigen Arbeitsstellen, der Art, Beschaffenheit und Menge der durchschnittlich anfallenden Hausabfälle, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle. Im Zweifelsfall ist die Anzahl von amtswegen oder auf Antrag des Abgabepflichtigen vom Bürgermeister nach den im Abs. 2 angeführten Grundsätzen, mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche:
1 – Personen-Haushalt	5 Liter
2 – Personen-Haushalt	8,5 Liter
3 – Personen-Haushalt	11,3 Liter
4 – Personen-Haushalt	13,5 Liter
5 – Personen-Haushalt	15 Liter

Bei gemeinschaftlich genutzten Abfallbehältern ist die Summe der Werte der beteiligten Haushalte zu berücksichtigen.

Diese Werte gelten nur für private Haushalte.

Für Betriebe und andere Einrichtungen sind individuell die erforderlichen Behältervolumina festzulegen.

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6 Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Gemeinde bzw. das beauftragte Müllabfuhrunternehmen erfolgt je nach Bedarf **zwei-, vier- oder sechswöchentlich**.

Die Kennzeichnung des jeweiligen Abfuhrintervalls für die Entsorgung der Hausabfälle erfolgt mittels farbiger Aufkleber und zwar:

Restabfall:

blau = zweiwöchentlich
 weiß = vierwöchentlich
 gelb = sechswöchentlich

Biotonnenabfälle:

weiß = zwei- bzw. vierwöchentlich

Die farbigen Aufkleber werden bei der Anmeldung zur Abfallabfuhr dem Liegenschaftseigentümer beim Gemeindeamt Schalchen ausgefolgt.

- (2) Die Änderung des Abfuhrintervalls ist **nur zum Ende eines jeden Quartales** - in den Monaten März, Juni, September und Dezember – möglich.
- (3) Sperrige Abfälle können im ASZ Mattighofen abgegeben werden. Eine zusätzliche Abholung erfolgt gegen vorherige telefonische Anmeldung.
- (4) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle in den 120 l bzw. 240 l Tonnen** erfolgt in den Sommermonaten alle zwei und in den Wintermonaten alle vier Wochen.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung in der Gemeindeinformation bekanntgegeben.

- (6) An den Abfuhrtagen haben die Abgabepflichtigen dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand am Rand der Straße oder des Gehsteiges aufgestellt sind. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des *Bezirksabfallverbandes Braunau, 5280 Braunau am Inn, Industriezeile 32a* mit dem Altstoffsammelzentrum Mattighofen und der Kompostierungsanlage Sengthaler, Pischelsdorf, Stapfing 1.

Dort können die im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle zur Verwertung abgegeben werden.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich (z.Bsp.: durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungsort udgl.), so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Frühestens jedoch mit 01.01.2024.